



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

## POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
z. Hd. Herrn Arne Semsrott  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

### Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Dienstanweisung "Sprachmittler" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ihr Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 04.01.2019

Az.: 13B-IFG-2019-726  
Nürnberg, 02.05.2019  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den mit Schreiben vom 21.01.2019 erhobenen Widerspruch ergeht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage folgender

### Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Der Widerspruchsführer trägt seine eigenen Auslagen.

### Gründe:

#### I.

Mit Ihrer E-Mail vom 20.11.2018 beantragten Sie die Zusendung der Dienstanweisung „Sprachmittler“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Grundlage des IFG. Ihr Antrag wurde mit Bescheid des BAMF vom 04.01.2019 abgelehnt. Hiergegen erhoben Sie mit Schreiben vom 21.01.2019 Widerspruch.

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-16105  
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:  
RR'in Bures

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de  
www.bamf.de



## II.

Der zulässige Widerspruch ist nicht begründet. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Auch unter Berücksichtigung Ihrer im Widerspruchsschreiben vom 21.01.2019 dargelegten Gründe ist eine abändernde Entscheidung nicht zu treffen:

1. Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Dienstanweisung „Sprachmittler“ ist als derartige Verschlussache gekennzeichnet. Die formelle und materielle Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Nach der Rechtsprechung sind die materiellen Anforderungen an die Einstufung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ nicht allzu hoch angesetzt und es reicht hierfür die nachvollziehbare Prognose eines eintretenden Nachteils aus (VGH München Urteil vom 22.10.2015 – 5 BV 14.1805). Das Bundesamt hat die geforderte Prognose durchgeführt und die Dienstanweisung „Sprachmittler“ gesetzeskonform als Verschlussache deklariert, denn nach § 15 Abs. 1 VSA i.V. mit § 4 Abs. 2 SÜG ist eine Information als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Es entspricht den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, dass für die Durchführung der Asylverfahren des Bundesamtes persönlich zuverlässige und fachlich geeignete Sprachmittler in ausreichender Anzahl und Diversifizierung gewonnen und eingesetzt sowie die Qualität der Arbeit dieser Sprachmittler kontinuierlich überprüft wird. Die Sicherstellung dieses Zieles wird in der Dienstanweisung „Sprachmittler“ ausführlich dargelegt und muss daher vertraulich behandelt werden.



Den Interessen des Bundesrepublik Deutschland nachteilig i.S. des § 3 Nr. 4 VSA wäre es, wenn durch die Offenlegung des Inhaltes der Dienstanweisung publik werden würde, welche Maßnahmen das Bundesamt durchführt, um den Anforderungen des § 17 AsylG gerecht zu werden. Das Bekanntwerden der Dienstanweisung würde es einem Sprachmittler ermöglichen, durch die Nennung der erfolgsversprechenden Angaben die behördlichen Anforderungen zu umgehen und somit die erforderliche Feststellung seiner Einsatzfähigkeit zu seinen Gunsten zu manipulieren.

Des Weiteren würde durch die Herausgabe der Dienstanweisung bekannt werden, wie das Bundesamt gegenüber Sprachmittlern, die aus Sicherheitsgründen von weiteren Einsätzen ausgenommen sind, vorgeht. Laufende Ermittlungen der Polizei- und Sicherheitsbehörden würden somit gefährdet werden, was die Gefährdung des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des Staates bzw. seiner wesentlichen Einrichtungen zur Folge hätte.

Damit liegt ein zwingender Ausnahmetatbestand vor. Dies wurde Ihnen im Ablehnungsbescheid vom 04.01.2019 entsprechend mitgeteilt. Ihr Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG entfällt.

2. Ein Anspruch auf Informationszugang zu der Dienstanweisung „Sprachmittler“ wurde darüber hinaus zu Recht aufgrund § 3 Nr. 2 IFG verwehrt, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016) auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt u.a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Dies ist hier der Fall: Die Dienstanweisung „Sprachmittler“ beinhaltet die Regelungen zum rechtmäßigen Einsatz von Sprachmittlern und dient der Integrität des Asylverfahrens. Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ ist damit betroffen. Dies gilt umso mehr, als dass das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“, zu der



Seite 4 von 4

die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen zählen, weit verstanden wird. Durch die Herausgabe der Dienstanweisung „Sprachmittler“ würde die Tätigkeit des Bundesamtes beeinträchtigt, da durch die nicht mehr gewährleistete Vertraulichkeit, die erforderliche Zusammenarbeit mit dem jeweils zu überprüfenden Sprachmittlern empfindlich gestört wäre. Eine rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesamtes im Asylverfahren könnte nicht ausnahmslos sichergestellt werden.

Der von Ihnen begehrte Informationszugang war insofern auch unter diesem Aspekt abzulehnen.

3. Im Übrigen wird auf den Ablehnungsbescheid vom 04.01.2019 verwiesen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 2 S. 2 IFGGebV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung** Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfach 616  
91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

